

INFO 731

Stand: Januar 2020

Informationen für Arbeitslos-Werdende

**Demnächst arbeitslos?
Kein Geld verschenken!**

Tipps zur Meldung bei der Arbeitsagentur

mit Logo der Hans-Böckler-Stiftung

Liebe Kollegin, lieber Kollege!

Der Verlust des Arbeitsplatzes ist ein Schock, der erst einmal verkraftet werden muss. Aber gerade wenn die Arbeitslosigkeit bevorsteht, ist ein kühler Kopf nötig.

Dieses Faltblatt hilft Dir, die ersten Hürden im Behörden-Dschungel zu meistern. Es informiert Dich über Deine Rechte und Pflichten und enthält Tipps, die bares Geld wert sein können. Lass Dich persönlich beraten, wenn Du weitere Fragen zu den Themen dieses Flyers hast.

Arbeitslosengeld I (ALG I) auf einen Blick

Für wen? Arbeitslose, die innerhalb der letzten 30 Monate mindestens 12 Monate (muss nicht am Stück sein) versicherungspflichtig beschäftigt waren. Für Beschäftigte, die immer wieder nur kurz befristet arbeiten, können auch sechs Monate reichen.

Wie viel? 60 Prozent (mit Kind: 67 Prozent) vom letzten pauschalierten Nettoverdienst.

Wie lange? Höchstens 12 Monate. Für Ältere ab 50 Jahren gestaffelt bis zu 15, 18 oder 24 Monate.

Wenn Du keinen Anspruch auf das ALG I hast oder das ALG I nicht zum Leben reicht, dann kann ergänzend ein Anspruch auf ALG II („Hartz IV“) bestehen. Zum ALG II gibt es einen ausführlichen Ratgeber des DGB sowie eine eigene Faltblattserie von uns (siehe auf unserer Homepage die Rubrik „Download: Ratgeber und Flyer“).

Vorsicht Falle:

Frühzeitige Arbeitsuchmeldung

Spätestens drei Monate bevor Dein Arbeitsverhältnis endet, musst Du Dich bei der Arbeitsagentur (kurz AA) persönlich arbeitsuchend melden. Dazu musst Du Deinen Personalausweis mitnehmen.

Um die Frist zu wahren, kannst Du auch bei der AA anrufen (Tel.: 0800 4 5555 00) oder Dich schriftlich (auch per E-Mail, Fax oder online über die „Job-Börse“) arbeitsuchend melden. Dann wird ein Termin vereinbart, an dem die persönliche Meldung nachgeholt werden muss.

Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen

www.erwerbslos.de

Diese Möglichkeiten sind aber heikel, da es im Streitfall schwer zu beweisen ist, dass Du Dich tatsächlich gemeldet hast.

Wer diese Meldefrist versäumt, bekommt später, wenn die Arbeitslosigkeit beginnt, eine Sperrzeit. Das heißt, die AA zahlt dann eine Woche lang kein ALG I. Im Schnitt gehen durch diese Strafe etwa 200 Euro verloren. Die Pflicht zur Vorsprache gilt sowohl nach einer Kündigung als auch wenn eine befristete Beschäftigung ausläuft.

Es gibt auch Fälle, in denen die Drei-Monats-Frist nicht eingehalten werden kann:

- Etwa wenn Dein Arbeitgeber Dir mit einer Frist von vier Wochen kündigt.
- Oder wenn Deine Stelle von vorne herein auf weniger als drei Monate befristet ist.

In solchen Fällen musst Du Dich innerhalb von drei Tagen bei der AA melden. Die 3-Tages-Frist beginnt am Folgetag, nachdem Du vom Ende der Beschäftigung erfahren hast. Die Frist verlängert sich um die Tage, an denen die AA geschlossen hat (Wochenende, Feiertage).

Eigentliche Arbeitslosmeldung

Nach der Arbeitsuchmeldung ist ein zweiter Schritt notwendig: Du solltest Dich spätestens am ersten Tag, an dem Du dann auch wirklich arbeitslos bist, arbeitslos melden. Auch hier musst Du wieder Deinen Personalausweis mitbringen. Einen Anspruch auf ALG hast Du erst, wenn Du diese zweite Arbeitslosmeldung gemacht hast.

Empfehlenswert ist jedoch, sich nicht erst auf den letzten Drücker, sondern früher arbeitslos zu melden. Dann wird Dein Antrag früher bearbeitet und Du bekommst eher Dein Geld. Für ältere Arbeitslose ab 49 kann es allerdings sinnvoll sein, mit der Arbeitslosmeldung zu warten (siehe Tipps auf der nächsten Seite).

Neben dem Antragsformular bekommst Du noch weitere Vordrucke, unter anderem eine Arbeitsbescheinigung, die Dein Arbeitgeber ausfüllen muss (sofern sie noch nicht elektronisch direkt an die AA übermittelt wurde). Du solltest mit Deinem Arbeitgeber möglichst absprechen, dass er die Bescheinigung nicht direkt an die AA, sondern an Dich schickt. Dann kannst Du die Angaben prüfen und falls Du nicht einverstanden bist, auf Änderung drängen. Bei elektronischer Übermittlung hast Du die Möglichkeit, nachträglich beim Amt Akteneinsicht zu verlangen.

Unter Umständen wirst Du aufgefordert, die Gründe für das Beschäftigungs-Ende aufzuschreiben. Durch die Art der Antworten kann eine Sperrzeit ausgelöst oder eben auch vermieden werden. Deshalb solltest Du Dich vorher von Deiner Gewerkschaft oder einer unabhängigen Beratungsstelle beraten lassen.

Die voraussichtliche Höhe des Arbeitslosengeld kann man selber berechnen auf <https://www.pub.arbeitsagentur.de/start.html>

Weitere Tipps, die bares Geld wert sind:

- Ältere Erwerbslose bekommen länger ALG: Ab 50 Jahre bis zu 15 Monate, ab 55 Jahre bis zu 18 Monate und ab 58 bis 24 Monate. Entscheidend für die Anspruchsdauer ist, wie alt man ist, wenn der Leistungsbezug beginnt. Bei der Arbeitslosmeldung kannst Du diesen Beginn selbst bestimmen. Wenn Dein 50., 55. oder 58. Geburtstag kurz bevorsteht, dann ist es vorteilhaft, den Bezug von ALG etwas hinauszuzögern. So bekommst Du zwar bis zum Geburtstag kein ALG, dafür aber um bis zu sechs Monate länger!
Aber: Krankenversicherungsschutz beachten! Nach dem Verlust des Arbeitsplatzes wirkt der Krankenversicherungsschutz noch einen Monat nach. Danach muss man sich übergangsweise freiwillig versichern.
- Die **Steuerklasse** beeinflusst das ALG ganz erheblich: Nach einem Bruttoverdienst von beispielsweise 2000 € beträgt das ALG bei Steuerklasse III 947 €, in Klasse V jedoch nur 693 €. Verheiratete sollten also nicht vorschnell und nicht ohne Beratung ihrem erwerbstätigen Partner die bessere Steuerklasse überlassen, wenn sie arbeitslos werden.
- **Resturlaub** vor dem ersten Tag der Arbeitslosigkeit nehmen. Denn für Zeiten mit ausstehendem Urlaubsanspruch gibt es kein ALG I.
- Bei **Arbeitsunfähigkeit** drohen Nachteile, wenn diese nach dem Beschäftigungsende und vor der der Arbeitslosmeldung eintritt. Wenn Du in den letzten Arbeitstagen krank bist, solltest Du Dich auch krankschreiben lassen.
- **Aufstockende Leistungen** wie Wohngeld, Kinderzuschlag oder Arbeitslosengeld (Alg II) beantragen! Oftmals besteht bei niedrigem ALG I ein Anspruch, großer Familie und nur gering oder gar nicht verdienenden Angehörigen.
- **Gewerkschaftsmitglied** bleiben (oder werden)! Arbeitslose zahlen deutlich ermäßigte Mitgliedsbeiträge. Der gewerkschaftliche Rechtsschutz gilt auch in Streitfällen mit der AA.

Rat & Hilfe

- Ausführlichere Informationen enthält unsere kleine Broschüre „Erste Hilfe bei (bevorstehender) Arbeitslosigkeit“.
- Hartz IV – Tipps und Hilfe vom DGB, aktualisierte Neuauflage 2020, Bezug: www.dgb-shop.bw-h.de
- Adressen örtlicher Beratungsstellen sowie weitere Flyer und Infoblätter stehen auf unserer Internetseite: www.erwerbslos.de.
- Internetberatung für Erwerbslose von ver.di: www.verdi-erwerbslosenberatung.de sowie www.verdi-aufstockerberatung.de

Allein machen sie Dich ein...

Erkundige Dich nach Arbeitslosentreffs, Initiativen und gewerkschaftlichen Angeboten für Arbeitslose an Deinem Wohnort.

Impressum:

V.i.S.d.P: Horst Schmitthener, Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit e.V., Koordinierungsstelle, Alte Jakobstr. 149, 10969 Berlin, Tel. 030/86876700 – Text: Rainer Timmermann.

Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen
www.erwerbslos.de